

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Historia Zaringo Badensis

Schöpflin, Johann Daniel

Carolsruhae, 1765

CCCLXXV.

[urn:nbn:de:bsz:31-295125](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-295125)

allen vnd Ewer jeden befunder freundlich beschulden, vnd gnädiglich erkennen, vnd das vnserm gnädigsten Herren dem Römischen König zu aller Willigkeit von euch sagen vnd verkünden. Zu wahren Vrkund aller vorgeschribner Sach, so haben Wir vnser Infigel auf den Brief heissen henken vnd geben ze Basel am Sanct Johannes, des Baptisten Abend, Anno Domini millesimo quadringentesimo tricesimo secundo.

(L.S.)



C C C L X X V.

SIGISMUNDUS IMPERATOR WILHELMO MARCHIONI
HOCHBERGA-SAUSENBERGENSI OMNIA PRIVILEGIA
CONFIRMAT.

A N N O M C C C C X X I V.

Ex Tabulario Badensi.

Wir Sigmund von Gottes Gnaden, Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, vnd zu Hungarn, zu Beheim, Dalmatien, Croatien &c. König, bekennen vnd tun kundt offenbar mit diesem brief allen den, die Ihn sehen oder hören lesen, Wann vnser der Wohlgeborn Marggrav Wilhelm von Hochberg zu Rötelen vnd Susen-berg, vnser Rate vnd des Richs lieber getrewer demütiglich gebethen hat, das wir Ihm alle vnd jegliche sine Gnaden, Freiheite, Rechte,

Herkommen, Briefe, Privilegia vnd Handvesten, die sine vordern vnd er von vnfern vordern an dem Riche Römischen Kayfsern vnd Königen erworben vnd herbracht haben, zu vernewen, zu bestättigen vnd zu confirmiren, gnädiglich geruchten, des haben Wir angesehen solch sein demutige beete vnd auch stete, willige vnd getrewe Dienste, die denselben Marggraf Wilhelms vordern vnd er vnfern vordern an dem Riche oft vnd dike nutzlich vnd vnverdrofsenlich getan haben vnd Er vnfs vnd dem Riche täglich tut vnd fürbafs tun soll vnd mag in künftigen Zeiten vnd haben Ihm darumb mit wolbedachtem Mute, gutem Rate, vnser vnd des Reichs Fürsten, Graven, Edlen vnd getrewen vnd rechter Wisen alle vnd jegliche vorgeante Genade, Freiheite, Rechte, Herkommen, Briefe, Privilegia vnd Handvesten, die sine vordern vnd er von vnfern vordern an dem Riche, Römischen Keyfsern vnd Königen erworben vnd herbracht haben, in allen ihren Punkten, Artikeln vnd Meynungen als die von Worte zu Worte luttend vnd begriffen sind, gleicher Wisen, als die mit einander oder funderlich in diesem Unferm Briefe geschriben stunden, genädiglich vernewet, bestättiget vnd confirmiret, vernewen, bestättigen vnd confirmiren Im auch die in Kraft dis Briefs von Römischer Keyserlicher Macht, Vollkommenheit vnd meynen, setzen vnd wollen, dafs er fürbafs mehre dabey belieben vnd der auch an allen enden gebruchen vnd geniefsen solle vnd möge von Allermenglich vngehindert vnd Wir gebieten auch darumb allen vnd jeglichen Fürsten Geistlichen vnd Werntlichen, Grafen, Freyen, Rittern vnd Knechten, Landrichtern, Richtern, Landvögten, Ambtleuten, Schultheifsen, Burgermeistern, Räten vnd Gemeinden vnd suft allen andern vnfern vnd des Riche vntertanen vnd getruwen ernstlich

Cod. Dipl. P. II.

A 2 2

vnd vestiglich mit diesem Briefe, das Sie den vorgenannten Marggraf Wilhelm vnd syne erben an den vorgenannten sinen Genaden, Freiheiten, Rechten, Herkommen, Briefen, Privilegien vnd Handvesten an ihren Punkten, Articula vnd Meynungen fürbafs mehr nicht hindern oder irren in dheim Wife, sunder in der vngehendert vnd vngeirret gebrochen vnd geniefsen lasen sollen, bey vnfern vnd des Riche Huden vnd Verlieferung folcher Pøne in den obgenannten vnfern vnfahren Briefen vnd Privilegien begriffen, Mit Vrkund dis briefs versigelt mit vnfern Kayferlichen Majestät Insiegel. Geben zu Basel, nach Cristus Geburt, vierzehen hundert Jahre vnd darnach in dem vier vnd dreisigsten Jahre am nechsten Freitag vor Sanct Georgen tag des heiligen Ritters, vnser Riche des Hungrischen im acht vnd vierzigsten des Römischen im vier vnd zwenzigsten, des Beheimischen im vierzehenden vnd des Keyferthumbs im ersten Jahren.

(L. S.)